

Ziel im **Blick** -
Zukunft im
Visier!



BADISCHE
SCHÜTZENJUGEND
Jugendordnung



01. Name und Mitgliedschaft

Die Badische Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. (BSV). Der BSV ist als Träger der freien Jugendhilfe sowie der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des BSV.

Die Vereinsmitglieder der Schüler- bis einschließlich der Juniorenklassen (gem. DSB Sportordnung) aller Mitgliedsvereine des Badischen Sportschützenverbandes und die im Jugendbereich tätigen Personen bilden die Badische Schützenjugend.

In der Badischen Schützenjugend sind alle Personen gleichberechtigt. Alle in dieser Jugendordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter.

02. Aufgabenbereich

Die Badische Schützenjugend:

- ➔ vertritt die Interessen der Schützenjugend auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene in sportlichen und allgemeinen Themen.
- ➔ ermöglicht, jungen Menschen zeitgemäße sportliche und gemeinschaftliche Betätigung in ihren Vereinen.
- ➔ trägt zur Bewahrung und Pflege von Brauchtum und Tradition des Schützenwesens bei.
- ➔ fördert die Persönlichkeitsbildung, das soziale Verhalten, das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher sowie die nationale und internationale Verständigung.
- ➔ unterstützt überfachliche Aufgaben der Jugendernährung, Jugendbildung und Jugendpflege.
- ➔ entwickelt Formen der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen weiter.
- ➔ wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch und fördert den nachhaltigen, integrativen Sportbetrieb.

03. Grundsätze

Die Badische Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral, und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Jugendorganisation des BSV fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.



Sie wendet sich gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung und tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Verbandsjugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und zeichnet sich u.a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.

Der Schutz der Umwelt und ein nachhaltiges Handeln sind dauerhafte Ziele der Badischen Schützenjugend.

04. Organe

Die Organe der Badischen Schützenjugend gliedern sich in:

- ➡ den Landesjugendtag als oberstes beschlussfassendes Organ (5)
- ➡ den Landesjugendausschuss als beratendes und koordinierendes Organ (6)
- ➡ die Landesjugendleitung als ausführendes Organ (7)

Diese Organe arbeiten auf Grundlage der Satzung des BSV und dieser Jugendordnung eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In allen Organen und Gremien wird eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter angestrebt.

Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe und weiterer Gremien können Einladungen elektronisch in Textform erfolgen. Der Versand von Protokollen erfolgt bei allen Organen und Gremien elektronisch in Textform.

Alle Organe können als Präsenz-, Virtuell- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die virtuelle/hybride Versammlung erfolgt durch Autorisierung der Teilnehmenden in einer nur für sie zugänglichen Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet die Landesjugendleitung. Der Landesjugendtag ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als virtuelle/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.

Für bereits einberufene Sitzungen und Veranstaltungen, kann aus wichtigem Grund die Durchführungsform der Versammlung gewechselt werden.

Eine elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Sitzungen ist zulässig.

Die Organe sind stets beschlussfähig und fassen ihre Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit (Ausnahme Jugendordnungsänderungen) der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Personalunion besteht das Stimmrecht nur für eine Funktion.



Änderungen zur Jugendordnung können nur vom Landesjugendtag beschlossen und müssen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Die Gremien können jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

05. Landesjugendtag

Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Badischen Schützenjugend und findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Vizepräsidenten Jugend oder bei Verhinderung durch den ständigen Stellvertreter einberufen und als dessen Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail an die in der zentralen Mitgliederverwaltung hinterlegten E-Mail-Adressen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSV. Der Landesjugendtag ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

Die Delegierten haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- ➡ der Landesjugendleitung (7)
- ➡ Ehrenvizepräsident Jugend
- ➡ eine Kreisjugendverantwortliche Person je Schützenkreis
- ➡ ein*e Kreisjugendsprecher*in je Schützenkreis
- ➡ den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Schützenkreisen

Die Kreise besitzen

- | | |
|------------------|--|
| ➡ bis zu 100 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 1 Stimme. |
| ➡ ab 101 bis 200 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 2 Stimmen. |
| ➡ ab 201 bis 300 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 3 Stimmen. |
| ➡ ab 301 bis 400 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 4 Stimmen. |
| ➡ ab 401 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 5 Stimmen. |

Eine Stimmenhäufung oder -übertragung ist nicht zulässig. Stichtag für die Festlegung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Zur Vorbereitung des Landesjugendtages werden die stimmberechtigten Delegierten der Schützenkreise von den jeweiligen Kreisen, in der Regel durch die Kreisjugendleitung, an die Landesjugendleitung gemeldet.

Anträge zum Landesjugendtag können von den Organen dieser Jugendordnung und den Kreisen gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag in Schriftform der Geschäftsstelle des BSV vorliegen.



Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die Delegierten des Landesjugendtages. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung wird als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen.

Die Landesjugendleitung hat das Recht, jederzeit einen außerordentlichen Landesjugendtag einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, auf Antrag von mindestens sieben Schützenkreisen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage.

Über jeden Landesjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

05.1 Aufgaben des Landesjugendtages

- Genehmigung des Protokolls des letzten Landesjugendtages
- Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung der Landesjugendleitung
- Wahlen lt. Jugendordnung
- Änderung und Annahme der Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

05.2 Wahlen und Abstimmungen

Der Vizepräsident Jugend und die Landesjugendleiter*innen werden im zweijährigen turnusmäßigen Wechsel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kandidierenden müssen volljährig sein.

Die drei Landesjugendsprecher*innen werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die zwei Sprecher*innen der Schützenkreise werden alle 2 Jahre gewählt.

Gruppe I:

- Vizepräsident Jugend
- Landesjugendleiter*in Allgemeine Jugendarbeit
- 3 Landesjugendsprecher*innen
- 2 Sprecher*innen der Schützenkreise



Gruppe II:

- Landesjugendleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
- Landesjugendleiter*in Sportliche Jugendarbeit
- 3 Landesjugendsprecher*innen
- 2 Sprecher*innen der Schützenkreise

06. Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss ist das zweitoberste Organ der Badischen Schützenjugend. und findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Er wird vom Vizepräsidenten Jugend oder bei Verhinderung durch den ständigen Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher einberufen und als dessen Vorsitzender geleitet.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- Landesjugendleitung
- Vizepräsident Sport
- Vertreter der BSV-Geschäftsstelle
- Sprecher*innen der Schützenkreise
- BSV-Jugendreferenten
- Vizepräsident Bildung (nur mit beratender Funktion)
- Ehrenvizepräsident Jugend (nur mit beratender Funktion)

Bei Verhinderung ist eine Stellvertretung teilnahme- und stimmberechtigt.

Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufung wird in Textform an die in der zentralen Mitgliederverwaltung hinterlegten E-Mail-Adressen versandt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

Über die Sitzungen des Landesjugendausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und zeitnah den Mitgliedern zuzustellen.

06.1 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Dem Landesjugendausschuss obliegt die:

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Beschlussfassung über Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich
- Beratung durch Referenten
- Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Bewältigung besonderer Aufgaben
- die Beratung der Landessport- und Landesschulungsleitung im Sinne effektiver Jugendarbeit
- Erstellung und Weiterentwicklung von Zuschussrichtlinien für Vereine und Kreise



07. Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung ist das ausführende Organ der Badischen Schützenjugend. Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt. Diese werden vom Vizepräsidenten Jugend oder bei Verhinderung durch den ständigen Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher einberufen und als dessen Vorsitzender geleitet.

Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- ➡ dem Vizepräsident Jugend
- ➡ den Landesjugendleiter*innen (Allgemeine Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Sportliche Jugendarbeit)
- ➡ den Landesjugendsprecher*innen

Die Landesjugendleitung kann zu ihren Sitzungen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Die Teilnahme kann dauerhaft oder themenbezogen erfolgen.

Der Vizepräsident Jugend ist Mitglied des Präsidiums. Die Landesjugendleitung bestimmt einen Landesjugendleiter als ständigen Vertreter, der im Vertretungsfall das Stimmrecht des Vizepräsidenten Jugend im Präsidium und weiteren Gremien wahrnimmt.

Die Landesjugendleiter*innen gelten im Sinne der Satzung des Badischen Sportschützenverbandes als Stellvertreter des Landesjugendleiters. Unabhängig von der internen Aufgabenverteilung besitzen sie das Sitzungsrecht in allen Organen und Gremien des Verbandes gemäß Satzung.

Ein scheidender Vizepräsident Jugend, kann nach mind. 2 Amtsperioden auf Vorschlag der Landesjugendleitung durch den Landesjugendausschuss im Einvernehmen mit dem BSV-Ehrungsausschuss zum Ehrenvizepräsidenten Jugend ernannt werden.

Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig aus, so kann die verbleibende Landesjugendleitung für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Über die Sitzungen der Landesjugendleitung sind Niederschriften anzufertigen und zeitnah den Mitgliedern zuzustellen.

07.1 Aufgaben und Befugnisse der Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Organe sowie dieser Jugendordnung. Sie koordiniert, plant und organisiert die gesamte Jugendarbeit im Verband und sorgt für deren inhaltliche, organisatorische und finanzielle Weiterentwicklung.



Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Landesjugendleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Regelungen und Weisungen erlassen, soweit diese der Umsetzung von Beschlüssen, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verbandsbetriebs oder der Planung und Durchführung jugendrelevanter Maßnahmen dienen.

Dem Vizepräsident Jugend können durch den geschäftsführenden Vorstand des Badischen Sportschützenverbandes personengebundene Befugnisse gem. §30 BGB zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit übertragen werden. Der Umfang und die Ausgestaltung dieser Befugnisse richten sich nach den jeweils geltenden internen Regelungen.

Die Landesjugendleitung hat neben den in Punkt 02 genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- ➡ Wettbewerbe und Sportförderung:
Planung und Durchführung von Wettbewerben im Jugendbereich sowie Unterstützung der Landessportleitung bei den Landesmeisterschaften im Jugendbereich.
- ➡ Veranstaltungen und Projekte:
Planung, Organisation und Durchführung landesweiter Jugendveranstaltungen, Freizeiten, Tagungen, Seminare und sonstiger Maßnahmen.
- ➡ Vertretung und Kooperation:
Vertretung der Badischen Schützenjugend bei Sitzungen des Deutschen Schützenbundes (DSB), der Deutschen Schützenjugend sowie gegenüber anderen Sportorganisationen, Jugendverbänden und Institutionen. Pflege und Ausbau von Kooperationen mit Schulen, Kommunen, Verbänden und Organisationen der Jugendarbeit.
- ➡ Ehrungen:
Behandlung von Ehrungsanträgen im Jugendbereich, Mitwirkung im Ehrungsausschuss und Erarbeitung von Änderungen der Ehrungsordnung (Rubrik Jugend).
- ➡ Zukunfts- und Entwicklungsarbeit:
Die Badische Schützenjugend zukunftsfähig und nachhaltig aufzustellen, neue Formen der Jugendarbeit zu entwickeln und Innovationsprojekte zu fördern.
- ➡ Finanz- und Förderwesen:
Verwendung der durch den BSV zugewiesenen Haushaltsmittel und der zweckgebundenen Gelder, Aufstellung und Überwachung des Haushalts der Schützenjugend, Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen sowie Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel für die Arbeit der Badischen Schützenjugend.



- ➡ **Öffentlichkeitsarbeit:**
Darstellung der Arbeit der Badischen Schützenjugend in der Öffentlichkeit, Herausgabe und Verbreitung von Pressemitteilungen und Berichten, Pflege der Kommunikationskanäle und Medienarbeit.
- ➡ **Bildung und Beteiligung:**
Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Unterstützung der Kreisjugendleitungen, Förderung von Beteiligung, Demokratie und Mitbestimmung junger Menschen.
- ➡ **Nachhaltigkeit und Prävention:**
Förderung von nachhaltigem Handeln, Umweltschutz und Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit.

Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt der Landesjugendleitung.

Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Landesjugendleitung Referenten berufen. Das Präsidium ist über die Berufung umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages, auf Weisung des Präsidiums oder sonstigen Gründen, welche die Fortführung der Tätigkeit verhindern.

08. Landesjugendforum

Das Landesjugendforum dient der aktiven Beteiligung junger Menschen.

Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:

- ➡ der Landesjugendleitung
- ➡ den Kreisjugendleitungen
- ➡ den ausgeschiedenen Landesjugendsprecher*innen (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- ➡ den ausgeschiedenen Kreisjugendsprecher*innen der Schützenkreise (bis zum 27. vollendeten Lebensjahr)
- ➡ den in der Jugendarbeit tätigen Personen der Vereine

08.1 Aufgaben

- ➡ Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine zeitgemäße und fortschrittliche Jugendarbeit
- ➡ Durchführung von Informationsveranstaltungen / Workshops
- ➡ Mithilfe bei Maßnahmen der Landesjugendleitung



09. Verwaltung und Organisation

Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Verbandes Mittel eingestellt.

Die Geschäftsstelle des BSV unterstützt die Landesjugendleitung bei organisatorischen Aufgaben.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den ordnungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

Sollten Änderungen der Jugendordnung aufgrund Beanstandungen des Gesamtvorstandes bzw. der angeschlossenen Dachverbände notwendig sein, wird die Landesjugendleitung ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendigen Änderungen zu beschließen, damit eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgen kann.

11. Inkrafttreten

Diese Fassung der Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendtag am 11.07.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 26.11.2023. Sie tritt durch die Genehmigung des Gesamtvorstandes am 02.09.2026 in Kraft.